



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany
PARALYMPIC COMMITTEE ■ BEHINDERTENSPORTVERBAND
GERMANY ■ e.V.

Klassifizierungsordnung Bogenschießen

**Deutscher Behindertensportverband e.V.
Abteilung Bogensport**

Stand 15. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1. Allgemeines	3
§ 2. Grundlagen	3
§ 3. Grundsätze	4
II. Verfahren der Klassifizierung.....	4
§ 4. Klassifizierung zum Bogenschießen für Sportler mit Behinderungen.....	4
§ 5. Zuständigkeit.....	4
§ 6. Klassifizierungsbeauftragter	4
§ 7. Ort und Zeitpunkt der Klassifizierung	5
§ 8. Unterlagen zur Klassifizierung.....	5
§ 9. Ablauf der Klassifizierung.....	5
§ 10. Fristen der Klassifizierung.....	6
§ 11. Einsprüche hinsichtlich der Klassifizierung.....	6
§ 12. Dokumentation.....	7
§ 13. Gültigkeit der Klassifizierung	7
§ 13. A. Kosten der Klassifizierung.....	7
III. Klasseneinteilung	8
§ 14. Behinderungsklassen.....	8
§ 15. Detaillierte Klassenprofile.....	9
§ 16. Funktionelles Klassifizierungssystem	10
§ 17. Inkrafttreten.....	11

Generelle Anmerkungen

1. Soweit in diesem Dokument die männliche Form verwendet wird, gilt dies selbstverständlich auch für alle weiblichen Betroffenen, bzw. in der weiblichen Form.
2. Sofern in diesem Dokument von funktionellen Behinderungen gesprochen wird, sind immer funktionelle Behinderungen im Sinne des Bogensportes gemeint.
3. Dieses Dokument beschreibt nur die Klassifizierung. Startberechtigungen, zugelassene Hilfsmittel, Klassenzusammenfassungen o. ä. werden in der Turnierordnung beschrieben.

I. Allgemeiner Teil

§ 1. Allgemeines

1. Ein zentrales Merkmal des Behindertensports ist die Anpassung der Regeln des Sports an die **funktionellen Fähigkeiten** der Sportler mit verschiedenen Arten und Graden der Behinderung. Ein fairer und sinnvoller Leistungsvergleich im Behindertensport ist in der Regel nur durch die Anwendung von sportartspezifischen Startklassen-Systemen möglich.
2. Die jeweilige Startklasse reflektiert die behinderungsbedingte funktionelle Leistungsfähigkeit der Sportler in der jeweiligen Sportart. Ziel der Klassifizierung ist es, ein größtmögliches Spektrum von Behinderungsarten innerhalb einer in Bezug auf die sportartspezifische Leistungsfähigkeit der Sportler homogenen Startklasse zusammenzufassen. Trainingszustand und Talent für die jeweilige Sportart dürfen keinen Einfluss auf die Einteilung in eine Startklasse haben.
3. Der Vorgang der Klassifizierung endet in einer gutachterlichen Stellungnahme, die die Zugehörigkeit des Sportlers zu einer Startklasse in dem jeweiligen, sportartspezifischen Klassifizierungssystem festlegt. Alle Beteiligten sind gehalten, dabei die Grundsätze der Ethik zu befolgen.

§ 2. Grundlagen

1. Die Klassifizierungs-Systeme beruhen auf den entsprechenden Regeln und Ordnungen des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) bzw. der WA-Para-Archery (World Archery), die für diese Sportart zuständig sind.
2. Grundlage der jeweiligen sportartspezifischen funktionellen Klassifizierungen sind die Regeln der Abteilung Bogensport des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) / Deutschen Rollstuhlsportverbandes (DRS) sowie der assoziierten Mitglieder.
3. Erstellung und Aktualisierung der sportart- und behindertenspezifischen Klassifizierungsregeln ist auf nationaler Ebene verantwortliche Aufgabe der Abteilung Bogensport im DBS.
4. Im Einklang mit der Sportphilosophie des DBS sollen sportartspezifische funktionelle Klassifizierungssysteme erstellt und auf nationaler Ebene eingeführt werden. Die Vorgaben des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes (WA) sind dabei zu berücksichtigen. Die Startklassen sollen auf die funktionell notwendige Anzahl beschränkt werden.
5. Startklassen, die im Wettkampf nicht mit der jeweils erforderlichen Mindestanzahl von Teilnehmern besetzt werden können, sollen – wo immer möglich - unter Verwendung eines Punkte- oder Prozentsystems mit anderen Startklassen zusammengelegt werden.

§ 3. Grundsätze

1. Die vorliegende DBS-Klassifizierungsordnung gilt für die Klassifizierung aller Sportler, die an Wettkämpfen des DBS sowie deren jeweiligen Qualifikationen teilnehmen. Sie gilt ebenfalls für die Klassifizierung von Sportlern, die zu internationalen Veranstaltungen vom DBS nominiert werden.
2. Die Zuständigkeit für die Durchführung, Überprüfung und Dokumentation der Klassifizierung liegt bei der Abteilung Bogensport und assoziierten Mitgliedern im DBS.
3. Jede Abteilung muss für die vorgenannten Aufgaben einen Klassifizierungsbeauftragten = Chefklassifizierer benennen. Sind in einer Sportart mehrere Behinderungsarten beteiligt, so ist der Klassifizierungsbeauftragte = Chefklassifizierer für die inhaltliche und personelle Koordination der Klassifizierungsaufgaben aller Sportler der Abteilung zuständig. Die vom DBS-Klassifizierungsverantwortlichen berufenen Klassifizierer teilen gemäß den speziellen Durchführungsbestimmungen die Sportler in eine Startklasse ein. Die Resultate müssen an den zuständigen Klassifizierungsbeauftragten = Chefklassifizierer weitergeleitet und dann umgesetzt werden (u. a. die Datenbank, den Startpass, die Einteilung bei Wettkämpfen).
4. Der Klassifizierungsbeauftragte = Chefklassifizierer für die Klassifizierung der Abteilung Bogensport und der DBS-Klassifizierungsverantwortliche arbeiten bei der Dokumentation der Klassifizierungsdaten mit der DBS-Geschäftsstelle eng zusammen.

II. Verfahren der Klassifizierung

§ 4. Klassifizierung zum Bogenschießen für Sportler mit Behinderungen

1. Klassifizierungsgrundlage sind die internationalen Klassifizierungsregeln des IPC bzw. der WA. Die Wettkampfklassen im DBS orientieren sich an diesen Regeln. Es können jedoch weitere Klassen zugelassen werden, bzw. die internationalen Klassen entsprechend den nationalen Gegebenheiten angepasst und verändert werden.
2. Liegt für Sportler bereits eine zeitlich nicht befristete Klassifizierung durch das IPC oder die WA vor, ist keine weitere nationale Klassifizierung erforderlich.

§ 5. Zuständigkeit

1. Zuständig für die Klassifizierung sind die von der Abteilung Bogensport des DBS/NPC bestätigten Klassifizierer.

§ 6. Klassifizierungsbeauftragter

1. Die Abteilung ernennt einen Chefklassifizierer/in, der/die vom DBS Vorstand-Leistungssport bestätigt wird.

2. Landesklassifizierer müssen vom Chefklassifizierer/in und von dem Abteilungsvorstand bei entsprechender nachweisbarer Qualifikation benannt werden.
3. Die Bundes- und Landesklassifizierer müssen innerhalb von 5 Jahren eine Fort- oder Weiterbildung absolvieren. Diese soll 10 Unterrichtseinheiten betragen und vom DBS organisiert werden. Alternativ ist eine Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft als Klassifizierer möglich. Nimmt ein Klassifizierer/in dies nicht war, so erlischt automatisch sein Status als Bundes- oder Landesklassifizierer.
4. Landesklassifizierer/innen werden nur für einen Landesverband zugelassen.
5. Eine Landesklassifizierung kann durch eine Einzelperson durchgeführt werden. Eine Bundesklassifizierung ist von zwei Klassifizierern vorzunehmen (hiervon mindestens ein Bundesklassifizierer).
6. Wenn ein Landesverband keinen eigenen Landesklassifizierer ausgebildet hat, kann – über den Chefklassifizierer als Ansprechpartner – ein Klassifizierer eines anderen Bundeslandes zu einer Klassifizierung eingeladen werden.
7. Die Liste der Klassifizierer/innen wird von der Abteilung Bogensport aktualisiert und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7. Ort und Zeitpunkt der Klassifizierung

1. Die Klassifizierung muss vor den Deutschen Meisterschaften erfolgen.
2. Klassifizierungen der Landesverbände sind auf Bundesebene nur gültig, wenn sie von einem der unter § 5 aufgeführten Klassifizierer vorgenommen wurden. Die Klassifizierung muss von einem Bundesklassifizierer bestätigt werden.
3. Ort und Zeitpunkt der Klassifizierungen durch die Landesverbände werden durch diese festgelegt.

§ 8. Unterlagen zur Klassifizierung

1. Zur Klassifizierung hat der betroffene Sportler alle relevanten medizinischen Unterlagen vorzulegen. Insbesondere die Bestätigung/ den Bescheid des Versorgungsamtes, ärztliche Befunde, medizinische Gutachten, das Dokument der Landesklassifizierung, den Sportgesundheitspass u. ä..
2. Der im Anhang befindliche Antrag, Änderungsantrag bzw. Antrag auf Verlängerung zur Bundesklassifizierung ist zu verwenden.
3. Im Bereich der Sportler mit Sehbehinderungen muss eine Bescheinigung des jeweiligen Augenarztes vorliegen aus der die für die Klassifizierung notwendigen Daten hervorgehen.

§ 9. Ablauf der Klassifizierung

1. Die folgende Beschreibung gilt für Sportler mit funktioneller Behinderung. Für den Bereich der sehbehinderten Sportler entfallen die angesprochenen Tests. Hier stützen sich die Klassifizierer aus technischen Gründen auf die vorgelegten Unterlagen der Augenärzte.

2. Klassifizierungen werden von einem autorisierten Klassifizierer durchgeführt. Dieser kann im Bedarfsfall zusätzliche Personen zur Klassifizierung hinzuziehen.
3. Im Falle von minderjährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Sportlern oder die als solche betrachtet werden müssen, hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anwesenheit während der Klassifizierung.
4. Jeder zu Klassifizierende hat das Recht eine Begleitperson seiner Wahl zur Klassifizierung hinzuzuziehen.
5. Der Klassifizierer vervollständigt den Klassifizierungsbericht und legt anhand der bei der Untersuchung und Überprüfung der vorgelegten Informationen gewonnenen Erkenntnisse die Behinderungsklasse fest.
6. Bei der Klassifizierung werden die Bewertungspunkte für
 - die Muskelkraft und/oder
 - die Koordinationseinschränkungen und/oder
 - die Gelenkbeweglichkeit
 ermittelt und ggf. eine vergleichende Einschätzung von Amputationen in Bezug auf den Verlust von Bewegungsfunktionen vorgenommen.
7. Bei Sportlern mit Mehrfachbehinderungen entscheidet der Klassifizierer welche der Behinderungen funktionell die stärkste Beeinträchtigung darstellt und führt die hierfür notwendigen Tests durch.
8. Der Klassifizierer stellt die notwendigen technischen Unterstützungen hinsichtlich des Bogenschießens fest und trägt diese ebenfalls in den Klassifizierungsbogen ein.
9. Die Klassifizierung endet mit einem Schießtest bzw. der Beobachtung im Wettkampf, welche dann letztendlich über die Punktbewertung und die Einstufung entscheidet. (Hinweis: Bei Beeinträchtigungen der Schulter ist die Überprüfung des Verhaltens beim Schießen zwingend erforderlich.)

§ 10. Fristen der Klassifizierung

1. Eine zumindest vorläufige Klassifizierung muss vor dem Wettkampf vorliegen und soll spätestens nach dem Abschluss des Wettkampfes abgeschlossen sein.
2. Die Anmeldung zur Klassifizierung muss spätestens mit der Meldung zur jeweiligen Deutschen Meisterschaft unter Einreichung des Anmeldebogens bei der Geschäftsstelle des DBS erfolgen.
3. Fristen für den Einspruch gegen eine Klassifizierung siehe -> Proteste

§ 11. Einsprüche hinsichtlich der Klassifizierung

1. Einsprüche gegen das Ergebnis der Klassifizierung eines Sportlers können von folgenden Personen vorgenommen werden:
 - dem Betroffenen selber (im Falle von Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter)
 - dem Betreuer / Trainer des Sportlers
 - dem Abteilungsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter
 - dem Bundestrainer und dessen Assistenten

- dem Verbandsarzt
 - anderen Sportlern, sofern diese am Wettkampf teilnehmen
 - Vertretern der Landesverbände des DBS/NPC
2. Der Einspruch gegen die Klassifizierung muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrundes erfolgen.
 3. Der Einspruch muss schriftlich beim Abteilungsvorsitzenden erfolgen. Wird der Einspruch vom Vorsitzenden selber eingelegt, muss der Einspruch beim Verbandsarzt erfolgen.
 4. Wird der Einspruch angenommen, wird wie folgt verfahren:
 - 4.1. Verbandsarzt, Chefklassifizierer und Chefbundestrainer überprüfen die Klassifizierung.
 - 4.2. Ergibt sich unterschiedliche Meinungen, wird die Klassifizierung durch den Abteilungsarzt oder einen anderen Klassifizierer der Abteilung wiederholt.
 - 4.3. Bei einer Abweichung zur Ursprungsklassifizierung wird die neu gewonnene Klassifizierung als die Gültige betrachtet.
 - 4.4. Gegen die dann erfolgte Klassifizierung ist ein weiterer Einspruch nur über die Rechtsmittel des DBS möglich.
 5. Bei Einsprüchen von anderen Schützen wird eine Protestgebühr erhoben, deren Höhe in der Turnierordnung bzw. der jeweiligen Ausschreibung festgelegt ist.

§ 12. Dokumentation

1. Die Klassifizierung wird im Klassifizierungsbogen dokumentiert.
2. Der Sportler erhält direkt nach der Klassifizierung eine Kopie des Klassifizierungs- bzw. des vorläufigen Klassifizierungsbogens.
3. Die Klassifizierung und die erlaubten Hilfsmittel werden in einem Beiblatt zum Startpass (siehe Anlage) vermerkt.
4. Die Untersuchungsergebnisse unterliegen dem Datenschutz und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Schützen nur dem Chefklassifizierer und dem Verbandsarzt zugänglich gemacht werden.
5. Den teilnehmenden Schützen wird bei jeder Deutschen Meisterschaft auf Verlangen Einsicht in die Klassifizierungsliste gewährt.
6. Die Klasse kann auch auf den Ergebnislisten veröffentlicht werden.

§ 13. A. Gültigkeit der Klassifizierung

1. Die Geltungsdauer der Klassifizierung legt der Klassifizierer fest. Diese sollte i. d. R. der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises bzw. der amtlichen Bescheinigung der jeweils zuständigen Versorgungsämter der Bundesländer entsprechen.
2. Beim Wegfall der Behinderung oder beim Entzug des Behindertenstatus durch die Verwaltungsbehörden erlischt die Klassifizierung. In diesem Fall sind der Abteilungsvorstand und der Chefklassifizierer unmittelbar vom Betroffenen zu unterrichten.

3. Bei Jugendlichen im Wachstum, Behinderungen mit fortschreitendem Verlauf, unklaren Resultaten der Untersuchungen o. ä. kann der Klassifizierer die Gültigkeitsdauer der Klassifizierung einschränken.
4. Verändert sich Art und Umfang der Behinderung kann eine neue Klassifizierung seitens des Verbandsarztes oder des Chefklassifizierers angeordnet werden.
5. Der Sportler kann bei Veränderungen seiner Behinderungen eine Überprüfung der Klassifizierung beantragen.

§ 13. B. Kosten der Klassifizierung

1. Für jede Bundesklassifizierung, Änderung oder Verlängerung werden Kosten erhoben, die vom jeweiligen Antragsteller zu zahlen sind.
2. Die Kosten betragen
 - 2.1 für erstmalige Klassifizierungsanträge bzw. Änderungsanträge 30,00 Euro
 - 2.2 für Anträge auf Verlängerung
 - 2.2.1 ohne Untersuchung keine Kosten
 - 2.2.2 mit Untersuchung 30,00 Euro
 - 2.3 für Bestätigung einer vorangegangenen Landesklassifizierung 8,00 Euro
3. Die Klassifizierungskosten sind mit dem Antrag auf Klassifizierung auf das Konto Nr. 101 019 669 des Deutschen Behindertensportverbandes bei der Sparkasse Leverkusen, BLZ: 375 514 40, unter Angabe des Verwendungszwecks: Klassifizierungskosten Bogenschießen und dem Namen des zu Klassifizierenden, zu überweisen.
4. Die Kostenerhebung für die Landesklassifizierung regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.

Die Erstattung der Klassifizierungskosten sollte bei den Landesverbänden beantragt werden. Ein Erstattungsanspruch kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

III. Klasseneinteilung

§ 14. Behinderungsklassen

Die Behinderungsklassen werden gemäß den internationalen Regeln des IPC und der WA eingeführt und sind den zusätzlichen nationalen Bedürfnissen angepasst. Die folgende Tabelle gibt einen ersten Überblick.

ARW1	w/m Tetra-Bogenschützen mit Unterklasse –C
ARW2	w/m Para-Bogenschützen
ARST	w/m stehende Bogenschützen mit Gehbehinderung und Prothesen mit Unterklasse –C

SB	w/m Bogenschützen mit Sehbehinderung der Klassen SB1 bis SB3
AB	Allgemeine Behinderungen (min. GdB 20) mit geringer oder ohne funktionelle Einschränkungen beim Bogenschießen

Die Unterklasse –C kann vom Klassifizierer im Falle schwerer Behinderungen vergeben werden. Sie berechtigt zum Start in einem vereinfachten Wettkampfprogramm, sofern dies auf nationaler Ebene ausgeschrieben wurde.

§ 15. Detaillierte Klassenprofile

ARW1:	<p>Definiert als ein Tetra-Bogenschütze, der im Rollstuhl sitzt oder eine vergleichbare Behinderung hat.</p> <p>praktisches Profil: Arme: Einschränkungen im funktionellen Umfang der Bewegung, Kräfte oder Kontrolle. Rumpf: schlechte oder nichtvorhandene Kontrolle und/oder konstante Balance, beim Heben des Bogens in Richtung des Ziels. Untere Gliedmaßen: angesehen als nicht funktionell, nach einer Amputation, Einschränkung des Umfangs der Bewegung, Kraft und/oder Kontrolle.</p> <p>Behinderungsprofil: Tetraplegia, Quadriplegia, Triplegia oder ernste Diplegia mit beschränkter Kontrolle der oberen Extremitäten oder eine Spastik in den oberen Extremitäten (Einschränkung des Zuggewichts als Folge).</p> <p>Punktabelle der Mindesteinschränkungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Linker Arm</th> <th>Rechter Arm</th> <th>Körper</th> <th>Beine</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>5</td> <td>15</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>5</td> <td>-</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>5</td> <td>8</td> <td>20</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Unterklasse –C kann vergeben werden.</p> <p>Punktabelle der Mindesteinschränkungen für -C:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Linker Arm</th> <th>Rechter Arm</th> <th>Körper</th> <th>Beine</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20</td> <td>20</td> <td>15</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>20</td> <td>-</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>20</td> <td>8</td> <td>20</td> </tr> </tbody> </table>	Linker Arm	Rechter Arm	Körper	Beine	5	5	15	-	5	5	-	35	5	5	8	20	Linker Arm	Rechter Arm	Körper	Beine	20	20	15	-	20	20	-	35	20	20	8	20
Linker Arm	Rechter Arm	Körper	Beine																														
5	5	15	-																														
5	5	-	35																														
5	5	8	20																														
Linker Arm	Rechter Arm	Körper	Beine																														
20	20	15	-																														
20	20	-	35																														
20	20	8	20																														
ARW2:	<p>Definiert als Para-Bogenschützen im Rollstuhl oder mit einer vergleichbaren Behinderung.</p> <p>praktisches Profil: Arme: keine Einschränkungen im funktionellen Umfang der Bewegung, Kraft oder Kontrolle. Rumpf: von guter bis schlechter oder nicht vorhandener Kontrolle und statischer Balance, mit dem Bogen in Richtung Ziel gehoben. Untere Gliedmaßen: betrachtet als nicht funktionell nach einer Amputation, Einschränkung im Umfang der Bewegung, Kräfte und/oder Kontrolle.</p> <p>Behindertenprofil: Paraplegia ernste Diplegia ohne Einschränkung in der Kontrolle der oberen Extremitäten; einfache Funktionsstörung in der Rumpfbalance. Einfache Spastik in den unteren Extremitäten; doppelte Amputation unter dem Knie.</p>																																
ARST:	<p>Definiert als stehende Bogenschützen oder Bogenschützen die vom Stuhl aus schießen.</p> <p>praktisches Profil: untere Gliedmaßen funktionieren; Amputationen unterhalb der Knie.</p>																																

	Die Unterklasse –C kann vergeben werden wenn der Bogenschütze ernsthafte Behinderungen in den oberen Extremitäten hat.
SB	Definiert als Bogenschützen mit Sehbehinderung der Klasse SB1 bis SB3.
AB (min. GdB 20)	Bogenschützen mit einer allgemeinen, d. h. aus Sicht des Bogensports nicht funktionellen Behinderung. praktisches Profil: alle gemäß den oben beschriebenen Klassen nicht einstuftbaren Bogenschützen.

§ 16. Funktionelles Klassifizierungssystem

Dieses Klassifizierungssystem benutzt die Behindertenprofile und eine Punktbewertung der Bewegungsfähigkeit als Richtlinien. Bei Sehbehinderungen entfällt die Punktbewertung. In diesen Fällen gelten ausschließlich die Beschreibungen im Profil.

Bewegungsbehinderungen

Die Muskelkraft, die Bewegungskoordination sowie die Gelenkbeweglichkeit werden nach einem Punktsystem bewertet, das aus dem Klassifizierungsbogen ersichtlich ist. Als Basiswert für die Bewertung wird der Bogenschütze ohne funktionelle Behinderung betrachtet, dem der maximale Wert von 340 Punkten zugewiesen wurde. Diese Verteilen sich wie folgt:

Körperteil	Punkte
Arme	180
Rumpf	60
Beine	100
Summe	340

Um eine Klassifizierung in den Bereichen ARST, ARW1 oder ARW2 zu erhalten ist ein Verlust von minimal

- 25 Punkten für die oberen Gliedmaßen oder
- 20 Punkten für den Rumpf oder
- 15 Punkten für die unteren Gliedmaßen oder
- 25 Punkten für alle Körperteile

erforderlich. Wird dieser Verlust nicht festgestellt ist eine Klassifizierung nur in der Klasse AB möglich.

Sehbehinderungen

1. Sehbehinderungen müssen immer durch einen Facharzt festgestellt werden. Es handelt sich also in diesem Bereich um eine medizinische Klassifikation und nicht um eine funktionelle Klassifikation.
2. **SB1** = Keine Lichtempfindlichkeit auf beiden Augen bis zu Lichtempfindlichkeit, jedoch unfähig, Umrisse oder eine Hand in irgendeiner Entfernung oder Richtung wahrzunehmen.
3. **SB2** = Von der Fähigkeit, die Umrisse einer Hand zu erkennen bis zum Sehvermögen von 2/60 und/oder einem Gesichtsfeld von weniger als 5 Grad.
4. **SB3** = Von einem Sehvermögen über 2/60 bis zu 6/60 und/oder einem Gesichtsfeld von mehr als 5 Grad und weniger als 20 Grad.

5. Alle Klassifikationen werden beim besseren Auge und mit bestmöglicher Korrektur durchgeführt. Unabhängig davon, ob Gläser bzw. Kontaktlinsen während der Sportausübung getragen werden.
6. Sehbehinderungen werden nicht mit funktionellen Behinderungen gemischt.
7. Werden die unter SB1 bis 3 genannten Kriterien nicht erfüllt und liegt keine funktionelle Behinderung vor, kann der Bogenschütze nur in der Klasse AB starten.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Klassifizierungsordnung tritt mit Beschluss der Abteilungsversammlung Bogensport vom 26.02.2010, am 01.03.2010,
vom 25.02.2011, am 26.02.2011,
vom 30.08.2013, am 31.08.2013,
und zuletzt mit

Beschluss der Abteilungsversammlung vom 14.02.2014, tritt diese Änderung zum 15.02.2014 in Kraft.

Hinweis:

Alle Sportler, die bis zur DM noch nicht klassifiziert sind bzw. keine gültige Klassifizierung nachweisen können, werden in die Startklasse AB eingestuft.